



## Verordnung zum Reglement über die Deponie Wendi, Mürren

Rechtliche Grundlage Gestützt auf das Reglement für die Deponie Wendi, Mürren in Verbindung mit dem Organisationsreglement erlässt der Gemeinderat diese Verordnung:

Gebühr **Art. 1**  
Gemäss Art. 24 Abs. 2 vom Reglement für die Deponie Wendi, Mürren legt der Gemeinderat die Gebühr innerhalb vom Gebührenrahmen fest. Die Gebühr für einen Kubikmeter [m<sup>3</sup>] abgelagertes Material beträgt. 39.50 Franken.

Anhänge **Art. 2**  
Folgende Anhänge sind Bestandteil dieser Verordnung:  
Anhang I, Liste der zugelassenen Abfälle und Sperrliste  
Anhang II, Pflichtenhefte  
Anhang III, Ablauf- und Verantwortlichkeiten, Annahmekontrolle  
Anhang IV, Alarmorganisation bei Unfällen, Bränden sowie weiteren Störfällen

Schluss- und Übergangsbestimmungen **Art. 3**  
Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat auf den 01.04.2021 in Kraft.

Genehmigungsvermerk  
Lauterbrunnen, 01.04.2021  
Einwohnergemeinde Lauterbrunnen

Der Präsident      Der Sekretär

sig. M. Stäger      sig. T. Graf



Folgende Anhänge müssen vom AWA und dem Gemeinderat genehmigt werden.

## Anhang I, Liste der zugelassenen Abfälle und Sperrliste

### Liste der auf Deponien Typ B zugelassenen Abfälle

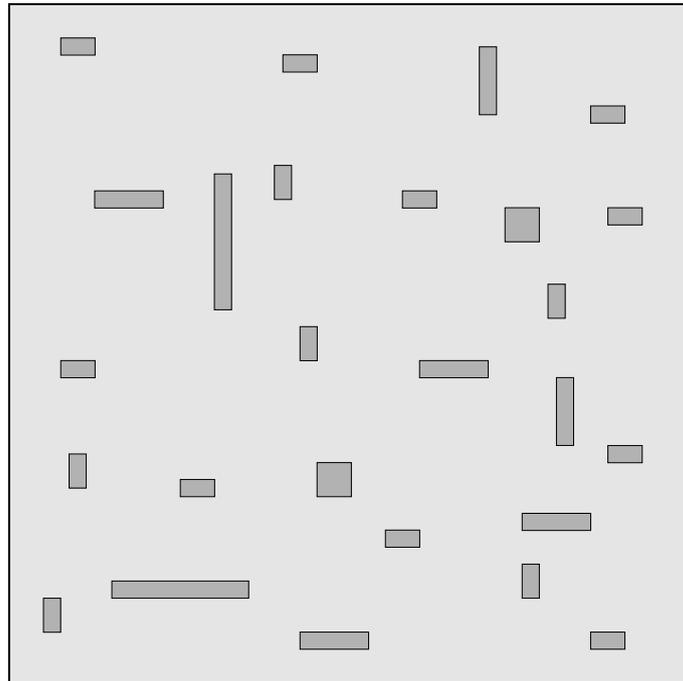
1. Folgende Abfälle dürfen gemäss Anhang 5 Ziff. 2 VVEA abgelagert werden:
  - Aushub- und Ausbruchmaterial, das die Anforderungen nach Anhang 3 Ziff. 1 VVEA erfüllt;
  - Kieswaschschlamm aus der Behandlung von Aushub- und Ausbruchmaterial;
  - Geschiebe aus Geschiebesammlern;
  - Flachglas und Verpackungsglas;
  - Abfälle, die bei der Herstellung von Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steingut nach dem Brennen anfallen;
  - mineralische Abfälle mit gebundenen Asbestfasern;
  - andere als vorgängig genannte Bauabfälle, die mindestens zu 95 Volumenprozent aus Steinen oder gesteinsähnlichen Bestandteilen bestehen.

Die Ablagerung der oben aufgeführten Abfälle ist nur zulässig, sofern sie nicht durch andere Abfälle verschmutzt sind und verwertbare Anteile vorgängig entfernt wurden. Kieswaschschlamm ist vor der Ablagerung zu entwässern.

2. Folgende Abfälle dürfen nur nach der Genehmigung eines Ablagerungsgesuchs durch das AWA abgelagert werden. Entsprechende Anträge müssen den analytischen Nachweis erbringen, dass die Abfälle gemäss Art. 25 Abs. 1 VVEA auf einer Deponie Typ B zugelassen sind:
  - Unklassierte Abfälle welche die Grenzwerte nach Anhang 5 Ziff. 2.3 VVEA einhalten (Spiegeleinträge)
  - Elektroofenschlacke, die aus der Herstellung von un- oder niedriglegierten Stählen nach 1989 stammt
  - Ausbauasphalt mit einem Gehalt bis zu 250 mg PAK pro kg (entspricht 5'000 mg/kg PAK im Bindemittel)
  - Unverschmutzter Gleisaushub
3. Folgende Abfälle dürfen insbesondere nicht abgelagert werden:
  - Sonderabfälle [S] oder andere kontrollpflichtige Abfälle mit Begleitscheinplicht [akb] oder mit [S]- oder [akb]-Abfällen vermischte Bauabfälle;
  - unklassierte Abfälle, welche die Grenzwerte nach Anhang 5 Ziff. 2.3 VVEA nicht einhalten;
  - mineralische Abfälle mit mehr als 2 Gewichtsprozent organisch gebundenem Kohlenstoff (TOC) (Ausnahme: Abgetragener Ober- oder Unterboden);
  - Abfälle mit weniger als 95 Volumenprozent mineralischen Bestandteilen (z. B. Baustoffe aus Verbundmaterialien)
  - Siedlungsabfälle, Klärschlamm, brennbare Bauabfälle und andere brennbare Abfälle;
  - biogene Abfälle;
  - Schlacken und Aschen;
  - ausgediente Sachen gemäss Art. 16 AbfG;
  - Brandschutt;
  - Strassenwischgut;
  - flüssige, explosive oder radioaktive Abfälle;
  - tierische Nebenprodukte (z. B. Schlachtabfälle, Tierkadaver).



## Geforderte Mindestqualität für die Ablagerung von mineralischen Bauabfällen



≥ 95 Volumen-% mineralische Bestandteile  
≤ 5 Volumen-% Fremdstoffe



## Anhang II, Pflichtenhefte

### Pflichtenheft Bewilligungsnehmerin (Einwohnergemeinde Lauterbrunnen, EWG)

#### 1. Betriebsorganisation

- Ist zuständig für die Aktualisierung des vorliegenden Betriebsreglements bei der Erneuerung der abfallrechtlichen Betriebsbewilligung sowie für die Anpassungen der Betriebsordnung nach Erfordernis
- Ist verantwortlich für die laufende Aktualisierung der Alarmorganisation
- Stellt sicher, dass das gesamte Personal das Betriebsreglement kennt und richtig anwendet
- Stellt die Umsetzung der behördlichen Bedingungen und Auflagen für den Bau und Betrieb der Deponie sicher

#### 2. Deponieüberwachung

- Veranlasst die Vermessung der Deponie

#### 3. Dokumentation und Archivierung

- Ist zuständig für die Weiterleitung der Daten an die Behörden
- Ist zuständig für die Organisation der Dokumentation bezüglich Einbau, Deponiefortschritt, der Ablagerungsstatistik sowie der dafür erforderlichen Erhebungen und Aufnahmen
- Stellt die Archivierung sicher

### Pflichtenheft Deponiebetreiber

#### 1. Betriebsorganisation

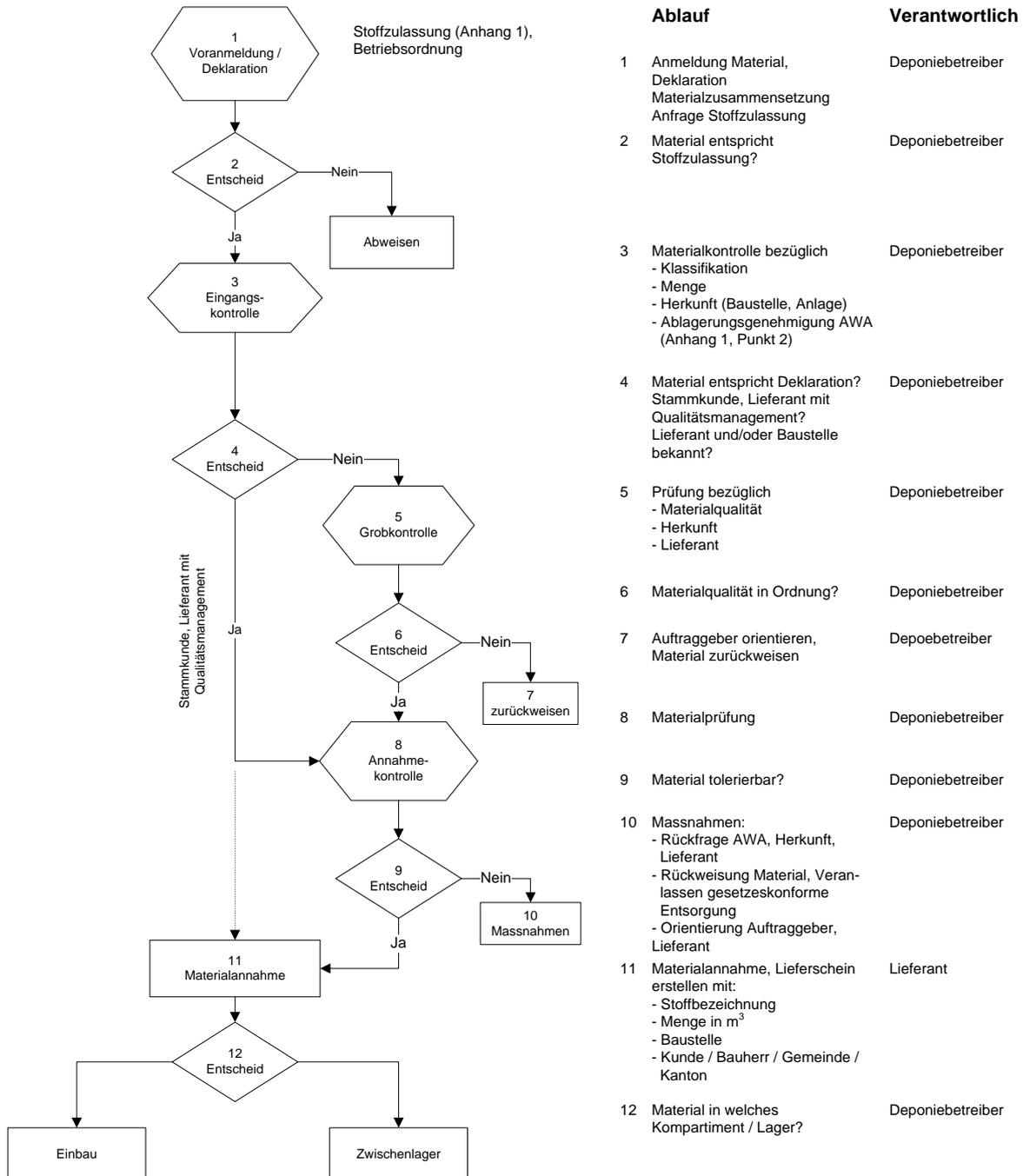
- Ist zuständig für die Einhaltung der Betriebsordnung
- Ist zuständig für die Organisation von periodischen Kontroll-, Wartungs- und Unterhaltsarbeiten der Infrastrukturanlagen
- Liefert alle erfassten Daten wie Mengenerfassung, Deponiejournal und weitere der EWG zur Weiterbearbeitung.

#### 2. Deponiebetrieb

- Ist verantwortlich für den Betrieb vor Ort
- Koordiniert und überwacht den Betrieb
- Stellt die Aus- und Weiterbildung des Deponiepersonals sicher
- Stellt die Anlieferungskontrolle und die Mengenerfassung sicher
- Führt das Deponiejournal
- Koordiniert den Einbau der Abfälle unter Beachtung der Randbedingungen des Abbaubetriebs
- Stellt den Unterhalt von Deponieareal und -umgebung sicher
- Führt periodische Kontrollgänge auf der Deponie sowie deren näheren Umgebung durch und meldet besondere Feststellungen wie Fehlanlieferungen, Emissionen usw. unverzüglich der EWG
- Ist während der Betriebszeiten telefonisch immer erreichbar



**Anhang III, Ablauf- und Verantwortlichkeiten, Annahmekontrolle**



Ablauf	Verantwortlich
1 Anmeldung Material, Deklaration Materialzusammensetzung Anfrage Stoffzulassung	Deponiebetreiber
2 Material entspricht Stoffzulassung?	Deponiebetreiber
3 Materialkontrolle bezüglich - Klassifikation - Menge - Herkunft (Baustelle, Anlage) - Ablagerungsgenehmigung AWA (Anhang 1, Punkt 2)	Deponiebetreiber
4 Material entspricht Deklaration? Stammkunde, Lieferant mit Qualitätsmanagement? Lieferant und/oder Baustelle bekannt?	Deponiebetreiber
5 Prüfung bezüglich - Materialqualität - Herkunft - Lieferant	Deponiebetreiber
6 Materialqualität in Ordnung?	Deponiebetreiber
7 Auftraggeber orientieren, Material zurückweisen	Deponiebetreiber
8 Materialprüfung	Deponiebetreiber
9 Material tolerierbar?	Deponiebetreiber
10 Massnahmen: - Rückfrage AWA, Herkunft, Lieferant - Rückweisung Material, Verlassen gesetzeskonforme Entsorgung - Orientierung Auftraggeber, Lieferant	Deponiebetreiber
11 Materialannahme, Lieferschein erstellen mit: - Stoffbezeichnung - Menge in m <sup>3</sup> - Baustelle - Kunde / Bauherr / Gemeinde / Kanton	Lieferant
12 Material in welches Kompartiment / Lager?	Deponiebetreiber



**Anhang IV, Alarmorganisation bei Unfällen, Bränden sowie weiteren Störfällen**

